



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

300. Kurfürst Joachim macht der Kaufmannschaft in Posen gewisse  
Zugeständnisse zum Handelsbetriebe in der Mark, am 24. März 1534.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

fest, stets vnd vnuorbrochlich zuhalten, Vnnd dagegen wider durch vns, vnser erben, nachkomen oder jmantz von vnsernt wegen nicht zu thun jn keinen wege, Sonder das hanthaben vnd zuuorschaffen gehalten werden, getrewlich vnd vngeuerlich. Hirbey, an vnd vber sein gewesen vnserer Rethe vnd liebe getrewen Johan Behr, zum werder gefessen, Jobst von Dewitz, vnser heuptman zu wolgast, wilcke von platen, vnser Landtvoigt auf Rugen, her Niclaus Braun, vnser Cantzler, Lorentz kleift, vnser heuptman auf vfdem, Otto von wedelen, vnser hoffmarschalck, Siuerdt Dechaw, heuptman zu Damgarten, Niclas von klemptz, vnser Secretarius, vnnnd sonst mher glaubwirdigen. Zu Vrkundt haben wir diesen brieff machen vnd mit vnserm anhangenden Insiegell wissentlich vorsiegeln lassen, Gescheen vnd geben zu Bart, Am Mitwoche nach purificationis Marie, jm jar nach Cristj geburt tausent funfhundert vnd drey vnd dreyffig.

Nach dem Churmärtschen Lehnscopialbuche VI, 120.

300. Kurfürst Joachim macht der Kaufmannschaft in Posen gewisse Zugeständnisse zum Handelsbetriebe in der Mark, am 24. März 1534.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfurst etc., Bekennen etc., das wir vns mit den Erfamen vnnnd weisen vnsern lieben besondern Hansen Freger, Balthazarn Burgkholtz, Micheln Wernam vnd Sebastian Schluffefeldern, als geschickten volmechtigen vnnnd von wegen gemeinem einlager vnnnd kaufmans zu posenaw, auf Ir vndertheniges vleiffiges ersuchen vnd bitten vnd Ine zu besondern gnaden der Durchfhure vnd straffen halben, so aus der chron zu polen in Deutzsch Nation vnnnd Lande vnnnd widerumb aus Deutzsch Nacion vnd Lande In die chron zu polen gehen, widerumb In ein vortragk gnediglichen eingelassen vnnnd gegeben haben, vnnnd thun das gegenwertiglich hiemit vnnnd In crafft vnnnd macht dits Brieues folgender meynunge vnnnd also: Wir wollen gedachtem gemeinem einlager vnnnd kaufman zu posenaw aus besondern gnaden die Niderlage In vnser stadt Franckfurdt an der Oder offen vnnnd die Durchfhure gestatten, Alsz das sye mit allen vnnnd Iglichen Iren guttern, so aus Deutzscher Nacion vnnnd Landen In die chron zu polen vnnnd widerumb aus der chron zu polen In Deutzsch Nacion vnd Lande ziehen vnnnd gefurt werden, die Niderlage In vnser stadt Franckfurdt dannoch besuchen vnd also von Iglichem wagen, so mit Zentner gutt beladen, ehr gehe aus oder ein, einen gulden zu Niderlag geben vnd denselben gulden von stundt zu Franckfordt Demjhenigen, den wir darzu verordent, vberantworten



vnd pflegen sollen. Wan aber nhu solchs gescheen, so mögen sie, vnerhindert Irer notturfft vnd gelegenheit nach, mit Iren guttern zu Franckfordt durchfahren. Doch das sie dannacht die gewonliche strassē vnd Zolle In vnsern churfurstenthumb vnd Landen, die Marcke zu Brandenburg, halten vnd geben, vnd sonderlich sollen die wagen, so gein Franckfordt kommen vnd hinaus fharen wollen, die strasz von Franckfurdt aus nach Berlin, Saremundt, Belitz vnd trewen Brietzen halten, sye komen aus dem Lande zu Lausitz here oder who here sye wollen. Es sollen auch der gemeine einlager vnd kauffman vnd Ire gutter von vns geleitet werden nach der Chron zu polen warts, bis an das Brucklein, gein dem gerichte vor Meleritz gelegen, Doch soll solchs mit vorwissen vnser freuntlichen lieben Hern vnd Oheimen koniglichen Wirden zu polen vnd derselbigen vorwilligung gescheen, vnd daz sich auch der Starasz zu posenaw an stadt vnd von wegen koniglicher wirdt zu polen vnd auf derselbigen beuelh vorwillige vnd vorpflicht, vnserm geleitsman oder geleitsleuthen, wan er dye notturfft erfurdert, zu stercken, zu schutzen vnd zu schirmen. Es soll auch vnser geleitsman den gemeinen einlager vnd kaufman vnd Ire gutter nicht stercker, dan mit einem pferde geleitten, Es were dan die nott vnd gefhar vorhanden, so soll der gemeine einlager vnd kauffman derhalben auf Iglich pferdt den geleitsleuthen acht merckische groschen zur Zerunge geben; Doch soll vnser geleitsman, wie vorstett, den gemeinen einlager vnd kauffman oder die fhurleuthe nicht stercker, dan mit einem pferde gelaiten, sie begerten es dan selber, Vnd dhagegen hatt sich der gemeine einlager vnd kauffman zu posenaw widerumb vorwilligt vnd vorpflicht, vns vnd vnser Herschafft ausserhalb des guldens, so von der Niederlage wegen gegeben soll werden, von Iglichem wagen, der In vnser Churfurstenthumb vnd Landt, die Marcke zu Brandenburg, oder aber hinaufzgehett, wie es dan kompt, einen gulden schutzgelt zu geben, vnd soll allewegen auch solche schutzgelt, vnserm darzu vorordentten einnehmer zu Franckfordt gegeben vnd gepflegt werden. Es hatt sich auch der gemein einlager vnd kaufman zu posenaw vorwilligt vnd vorpflichtett, wie Im negsten vortrage auch gescheen, alle vnd Igliehe kaufmansgutter durch vnser kurfursthumb vnd Lande, die Marcke zu Brandenburg, gehen vnd fhuren zu lassen; Deszgleichen auch dieselb strassen mit Irem Vihe vnd ochsen zu haltenn, vnd ob solchs von Iren furleuthen, dienern oder vhietreibern mutwilliglichen vbergangen wurde, als doch nicht gescheen, noch sein soll, so sollen dieselben zu posenaw, deszgleichen zu Franckfurt darumb aufgetrieben vnd am leibe gestrafft werden. Es sollen auch die fhurleuthe vnd vhietreiber zu posenaw vnd auch zu Franckfordt mit eiden vorstrickt werden, die strassen durch vnser churfurstenthumb vnd Lande, die Margk zu Brandenburg, mit der gemeinen einlagers vnd kaufmans zu posenaw guttern, vihe vnd ochsen, vnd keine andere Inhalten oder zu gebrauchen, vnd ab daruber einige wagen auf die Niederlage zu Franckfurt aus dem Lande zu Lausitz komen vnd gehen wurden, dye sollen dasselbst zu Franckfurdt einen gulden Niederlage, einen gulden schutzgelt vnd zwene



gulden derhalben, das sye nicht auf Berlin zugefahren, geben; wurden sie aber mit vnser vorwilligung aus der Niederlage zu Franckfurdt nach dem Lande zu Lauffitz gehen vnd fharen, so sollen sye einen gulden Niederlage, einen gulden schutzgelt vnd einen gulden, das sye nicht auf Berlin fharen, geben, vnd soll zu Iderzeit solch gelt allenthalben vnserm darzu verordentten einnehmer zu Franckfordt entricht vnd bezahlt werden, vnd hirauf sollen vnd wollen wir vnd vnser Herschafft den gemeinen Einlager vnd kauffmann zu pofenaw, sampt Iren dienern, fhurleuten, Haben vnd guttern, So In diesem vortrage stehen vnd mit begriffen sein, In vnser Churfurstenthumb vnd Lande, die Marcke zu Brandenburg, vnd so weit wir dan geleitten lassen, gnediglichen schutzen, schirmen vnd vor leip vnd gutt vor schaden stehen, vnd soll dieser vortrag zwischen vns, vnser Herschafft vnd offtedachtem gemeinen einlager vnd kaufman zu pofenaw stehen die Zeit vnfers Lebens vnd Regirunge, das der allmechtige nach seinem gotlichen willen gnediglichen vnd lange fristen wolle, doch soll solcher vortrag vns vnd vnser Herschafft vnd auch vnser stadt Franckfurdt an der Oder an vnfern kayserlichen, koniglichen vnd Churfurftlichen begnadungen, priuilegien vnd freyheiten der Niederlage halben daselbst zu Franckfurdt vnd sonst allenthalben vnshedlich sein, wie vns dan deszhalben von gemeinem Einlager vnd kaufman auch ein Reuersbrieff gegeben ist, Getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkündt mit vnserm anhangenden Ingesiegell vorsegelt vnd geben zu koln an der sprew, dinstags nach dem Sontage Judica Cristi MDXXXIV.

301. Kurfürst Joachim vereinigt sich mit dem Herzog Philpp von Pommern über die Abfindung der Tochter des erstern, Margaretha, wegen ihres Leibgedinges, nachdem dieselbe sich wieder vermählt hat, am 9. April 1534.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd churfurst, zu Stettin, pomern etc. hertzogk, Burggraf zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem brieue vor vns, vnser erben vnd sonst vor allermenniglich, Nachdem wir in vorgangen Jharen etwan dem hochgebornen Fursten, vnserm Freuntlichen lieben Sone vnd Oheimen, hern Georgen, zu Stettin, pomern etc. hertzogen, seliger vnd loblicher gedechtnis, zu mherung freuntlichs nachbarlichs willens, liebe vnd einickeit die hochgeborne Furstin, vnser freuntliche liebe tochter, frawe Margarethen, geborne Marggraffin zu Brandenburg, zu Stettin, pomern etc. hertzogin etc., zu dem Sacrament der keyligen ehe gegeben, auch ehelichen bey gelegt vnd zu heyrat